



380-kV-Freileitung Altheim - Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung
Adlkofen-Matzenhof (B152)

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Maßnahmenplan
Mast Nr. 21 - Mast Nr. 25

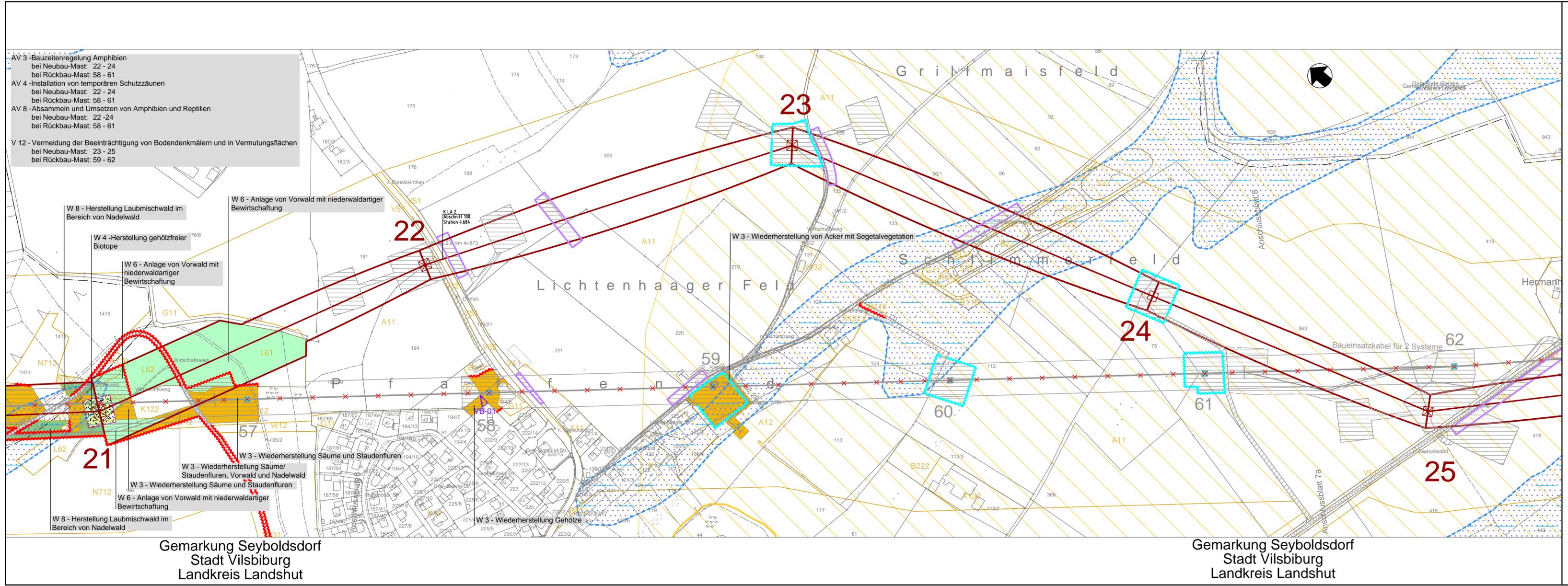
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung
Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Planfeststellungsunterlage

Aufgestellt:	08.01.2018
Bayreuth	
TenneT TSO GmbH	
Planungsbüro Laukhuf Kurt-Schumacher-Str. 27, 30159 Hannover	
Maßstab	1:2.500
Einheit	Meter
08.01.2018	i.V. S. Kasper
Bearb.	02.01.2018 MB
Gepr.	03.01.2018 SK
Norm	



Zust.: Änderung Datum Name Urspr.:



- AV 3 - Bauzeitenregelung Amphibien bei Neubau-Mast: 22 - 24 bei Rückbau-Mast: 58 - 61
- AV 4 - Installation von temporären Schutzzäunen bei Neubau-Mast: 22 - 24 bei Rückbau-Mast: 58 - 61
- AV 8 - Absammeln und Umsetzen von Amphibien und Reptilien bei Neubau-Mast: 22 - 24 bei Rückbau-Mast: 58 - 61
- V 12 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und in Vermutungsfächen bei Neubau-Mast: 23 - 25 bei Rückbau-Mast: 59 - 62

- W 8 - Herstellung Laubmischwald im Bereich von Nadelwald
- W 4 - Herstellung gehölzfreier Biotope
- W 6 - Anlage von Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung
- W 3 - Wiederherstellung Säume und Staudenfluren
- W 3 - Wiederherstellung Säume/ Staudenfluren, Vorwald und Nadelwald
- W 6 - Anlage von Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung
- W 8 - Herstellung Laubmischwald im Bereich von Nadelwald

Gemarkung Seyboldsdorf
Stadt Vilsbiburg
Landkreis Landshut

Gemarkung Seyboldsdorf
Stadt Vilsbiburg
Landkreis Landshut

- Planung**
- 11 Trasse der geplanten 380kV-Freileitung mit Mast und Mastnummer
 - 12 Schutzstreifen (geplante Leitung) parabolischer Schutzstreifen ohne Aufwuchsbeschränkung
 - 12 Schutzstreifen (geplante Leitung) paralleler Schutzstreifen mit Aufwuchsbeschränkung
 - 12 rückzubauende 220kV-Freileitung mit Mastnummer
 - Provisorium / Baueinsatzkabel
 - Schutzbereich und Arbeitsraum um Provisorium / Baueinsatzkabel
 - Schutzgerüst
 - bauzeitliche Arbeitsräume und Zufahrten
 - dauerhafte Zuwegung
 - dauerhaft gehölzfreie Zone um Maststandorte in Wäldern
- Bestand**
- bestehende Freileitungen (ab 110-kV)
 - Schutzstreifen (Bestandsleitung)
- Grenzen**
- Staat
 - Regierungsbezirk
 - Landkreis
 - Stadt/Gemeinde
- Biotop- und Nutzungstypen**
- Biotoplinien
 - Biotopkürzel sind der Langlegende zu entnehmen
- Ausgleichsmaßnahmen**
- Unterschutzstellung von vorhandenen Biotop-/ Höhlenbäumen (A1)
 - Maßnahme A 2 bis A 5 (externe Ausgleichsmaßnahmen) siehe Detailpläne (Flächen liegen derzeit noch nicht vor)
- Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**
- Markierung des Erdseils (AV 1)
 - Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien im Bereich des Umraums (AV 4)
 - Installation von temporären Schutzzäunen für Reptilien (AV 4)
 - Absammeln und Umsetzen von Amphibien und Reptilien (AV 8)
 - Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere und Quartiere für Gehölzhöhlenbrüter vor dem Roden (AV 6) in Verbindung mit CEF 1 und CEF 2
 - Bereiche mit hoher Gefahr der Bodenverdichtung -> Vermeidungsmaßnahmen V 3 auf Arbeitsräumen und Zufahrten
 - Gehölzschutz nach DIN 18920 / RAS-LP 4 bzw. Biotopschutz (V 9)
- "Die Maßnahmen V 1, V 2, V 4, V 5, V 10, V 15 und V 16 sind allgemeingültige Maßnahmen, die nicht gesondert im Maßnahmenplan dargestellt werden. Nähere Erläuterungen zu diesen Maßnahmen können dem LBP-Textteil (Anlage 12.1) aus dem Kapitel 6 entnommen werden."

- (Wieder-)herstellungsmaßnahmen**
- fachgerechte Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen Bodenverhältnisse auf allen bauzeitlich genutzten Flächen (W 1)
 - Entsiegelung bestehender Maststandorte (W 2)
 - Wiederherstellung von baubedingt beanspruchten Biotopen (mehr als 3 Wertpunkte) (W 3)
 - Herstellung gehölzfreier Biotope (W 4)
 - Herstellung niederwüchsiger Gehölzbestände (W 5)
 - Anlage von Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung (W 6)
 - Herstellung Waldränder (W 7)
 - Herstellung standortgerechter Laubmischwald (W 8)
- CEF-Maßnahmen**
- Anbringen von Fledermauskästen im Umkreis von 1 km (CEF 1)
 - Ersatzquartiere für Gehölzhöhlenbrüter im Umkreis von 1 km (CEF 2)
 - Suchraum für die Anlage von Brachestreifen und Feldlerchenfenstern (CEF 3)
 - Suchraum für die Entwicklung von Kiebitz-Lebensräumen durch Extensivierung der Nutzung und Anlage von Blänken (CEF 4)
- Schutzgebiete und sonstige schutzwürdige Bereiche**
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)
 - Wasserschutzgebiet (WSG) Zone I, II, III
 - wassersensibler Bereich
 - Überschwemmungsgebiet - festgesetzt
 - Überschwemmungsgebiet - zur Festsetzung vorgesehen
 - Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz
 - Biotopkartierung Bayern Flachland (nachrichtlich)
 - gesetzlich geschützter Biotop (§30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
 - teilweise gesetzlich geschützter Biotop (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
 - schutzwürdiger Biotop ohne gesetzlichen Schutzstatus (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
 - Nachrichtlich übernommene Waldbiotope
 - gesetzlich geschützter Biotop (§30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
 - teilweise gesetzlich geschützter Biotop (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
 - schutzwürdiger Biotop ohne gesetzlichen Schutzstatus (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
 - Biotopkartierung Planungsbüro Laukhuf 2017
 - geschützte Biotope erfasst im Korridor von 100 m im Wald, 60 m im Offenland (ergänzend zur Biotop-Kartierung Bayern)
- Maßnahmenbeschreibung**
- A 2 - Herstellung Waldränder
- Ausführliche Erläuterungen siehe Gesamtlegende Blatt 58 bzw. Textteil

Gemarkung Seyboldsdorf
Stadt Vilsbiburg
Landkreis Landshut